

# RS Vwgh 1998/4/23 97/07/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §28;

ABGB §833;

GSGG §2;

GSGG §3;

## Rechtssatz

Jeder Teilhaber - selbst der Minderheitseigentümer - ist befugt, rechtswidrige Eingriffe Dritter in das gemeinschaftliche Recht - also nicht nur in seinen Anteil - abzuwehren und sich dazu der zur Wahrung des Gesamtrechtes erforderlichen Rechtsbehelfe zu bedienen (Hinweis Gamerith, in Rummel2, Rz 6 zu § 828 ABGB und Rz 2 zu § 833 ABGB). Einen - unter Umständen rechtswidrigen - Eingriff stellt aber auch die verwaltungsbehördliche Begründung einer Dienstbarkeit dar. Der Minderheitseigentümer ist daher befugt, sich gegen einen solchen Eingriff zu Wehr zu setzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070199.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)